

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:327030-2016:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Mannheim: Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße
2016/S 182-327030**

Öffentliche Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG über die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Linienbündel Sinsheim Nord und Sinsheim Süd

Der Rhein-Neckar-Kreis - Kurfürstenanlage 40, 69115 Heidelberg -, der Neckar-Odenwald-Kreis - Renzstraße 10, 74821 Mosbach - sowie der Landkreis Heilbronn - Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn - als Aufgabenträger des ÖPNV beabsichtigen gem. Art. 5 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zum 15.12.2019 Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates in Form einer Dienstleistungskonzession mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2029 zu vergeben. Sie bedienen sich des

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH - beide B1 3-5, 68159 Mannheim, DEUTSCHLAND

- als Vergabestelle. Das Vergabeverfahren wird voraussichtlich im September 2018 eingeleitet werden.

Von der Dienstleistungskonzession erfasst werden Busverkehrsleistungen (CPV-Code 60114000, 60112200, 6011500) im Rhein-Neckar-Kreis (NUTS-Code DE 128), dem Neckar-Odenwald-Kreis (NUTS-Code DE 127) und dem Landkreis Heilbronn (NUTS-Code DE 118) für das Buslinienbündel Sinsheim Nord bestehend aus den Buslinien 782, 795, 796 und 797 und für das Buslinienbündel Sinsheim Süd bestehend aus den VRN-Buslinien 741, 761-763, 765, 767, 768, 771, 772, deren Fahrplanangebot über die Fahrplanauskunft des VRN unter www.vrn.de abgerufen werden kann.

Die Vergabe erfolgt in 2 Losen, jedes Linienbündel bildet ein Los.

Die im Rahmen des Konzessionsvertrages neben dem aktuellen Fahrplanumfang zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zu beachtenden qualitativen und betrieblichen Vorgaben ergeben sich aus den Festsetzungen des Nahverkehrsplanes des Rhein-Neckar-Kreises, des Neckar-Odenwald-Kreises sowie des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Verkehrsverbund Rhein-Neckar (zu beachten sind diesbezüglich vor allem die Kapitel Qualität und Qualitätssicherung im Rahmen des GNVP des VRN). Es gilt auf Grundlage der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Allgemeine Vorschrift) der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar inklusive aller Übergangstarifregelungen, hier insbesondere des Übergangstarifes zum HNV.

Folgende Regelungen zur Tariftreue und Sozialstandards sind zur Sicherung der Betriebsqualität Teil der ausreichenden Verkehrsbedienung:

Aufgrund der Arbeitsmarktsituation in der Metropolregion Rhein-Neckar verpflichtet sich der Konzessionsnehmer mit Angebotsabgabe, seinen Beschäftigten zur Sicherung einer ausreichenden Qualifikation des Fahrpersonals bei der Ausführung der Leistung mindestens das in den aufgeführten Tarifverträgen unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/ThemenAA/irtschaft/Tariftreue/Seiten/Tarifvertraege_Strasse.aspx festgelegte Entgelt zu zahlen sowie die in den Tarifverträgen festgelegten Arbeitsbedingungen zu garantieren.

Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Konzessionsvertrages dynamisch, also stets mit Bezug auf die jeweils noch erfolgenden Anpassungen der Tarifverträge in der Zukunft. Zusätzlich zu den tarifvertraglich zu garantierenden Sozialstandards gelten für alle eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer folgende Bedingungen zu Lenkzeitunterbrechungen und Pausen:

Tarifvertraglich nicht als Arbeitszeit geltende Lenkzeitunterbrechungen und Pausen dürfen je Schicht maximal 60 Minuten betragen. Überschreiten die Lenkzeitunterbrechungen und Pausen diese Grenze, sind die die 60-Minuten-Grenze überschreitenden Zeiten der Arbeitsunterbrechungen der Arbeitszeit zuzurechnen.

Als echte, nicht zu vergütende Freizeit im Sinne eines geteilten Dienstes zählt eine einmalige Arbeitsunterbrechung je Schicht von mindestens 2 Stunden, die am Wohnort (in Städten ist dies der jeweilige Stadtteil) des Mitarbeiters oder

an einem mit adäquaten Sozialräumen (Küche, Ruheräume) ausgestatteten Betriebsstandort beginnen und enden. Die Vorhaltung von Sozialräumen ist in diesem Zusammenhang nicht relevant, sofern die Arbeitsunterbrechung länger als 4 Stunden dauert. Erfolgt der Einsatz von Subunternehmern, haben diese ebenfalls die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu garantieren.

Folgende Regelungen zur Personalübernahme sind ebenfalls zur Sicherung der Betriebsqualität Teil der ausreichenden Verkehrsbedienung:

Die Bieter verpflichten sich im Rahmen ihres Angebotes, denjenigen Fahrer/innen einen Arbeitsvertrag anzubieten, die während der Vergabe im Betrieb des Altbetreibers des Linienbündels mindestens mit 70% der regulären Arbeitszeit eingesetzt sind und die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Altbetreiber vorweisen können. Der neue Arbeitsvertrag ist unbefristet und ohne Probezeit abzuschließen. Grundlage des Einstellungsangebotes müssen die im Unternehmen des Konzessionsnehmers für die übrige Belegschaft geltenden tarifvertraglichen und in Betriebsvereinbarungen geregelten Konditionen sein.

Auf die Fristsetzung des § 12 Abs. 6 PBefG wird ausdrücklich hingewiesen.